Morgen- № 477. Ausgabe.

Berlin, Sonnabend, den 11. October 1902.

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis: vierteljährl. für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Ammel in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Lime Street E. C., Cowie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verlosungs-Anzeiger. Hôtels- und Bäder-Anzeiger. Vollständige Ziehungslisten der Preußischen Klassen-Lotterie. Allgemeine Verloosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf. Reclametheil 80 Pf.

Telegramm-Adresse: Börsenkrone.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: in der Expedition.

Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Das Begnadigungsrecht des Kaisers.

In letzter Zeit sind wieder mehrere Fälle vorgekommen, in denen Officiere, welche ihre Gegner im Zweikampf getödtet und die ihnen auferlegten Strafen angetreten hatten, vorzeitig begnadigt sind, ohne daß genügende Gründe zu dieser Milde bekannt geworden. Wir erinnern an die Fälle der Leutnants Hildebrand und Thieme, deren Begnadigung zu unliebsamen Erörterungen in der Oeffentlichkeit Veranlassung gegeben hat. Im Hinblick darauf ist auch die rechtliche Natur des Begnadigungsrechts und die Frage der ministeriellen Verantwortlichkeit gestreift, insbesondere die Stellung in Betracht gezogen, welche in dieser Hinsicht der Kaiser einnimmt. Die Deutsche Reichsverfassung enthält über das „dem Kaiser" zustehende Recht der Begnadigung keine Bestimmungen, die betreffenden Befugnisse sind ihm also nur insoweit zuzubilligen, als besondere Gesetze ihm solche verleihen. Das Begnadigungsrecht steht dem Kaiser danach zu in Disciplinar- (nicht Straf-)sachen der Reichsbeamten; in Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster und zugleich letzter Instanz erkannt hat; in Strafsachen, in denen der Consul oder das Consulargericht oder ein Gericht der Schutzgebiete erkannt hat; bei Strafurtheilen der Marine- und der Prisengerichte, sowie der Elsaß-Lothringischen Gerichte. In allen diesen Fällen ist also der Kaiser theils als solcher, theils als Inhaber der Staats- bezw. Schutzgewalt thätig, immer aber liegt ein „Regierungsact" vor. Die ältere staatsrechtliche Litteratur ging von der Ansicht aus, daß bei Begnadigungen eine ministerielle Verantwortlichkeit nicht bestände und daß die dafür vorgeschriebene Gegenzeichnung nur den Zweck hätte, die Authenticität der Willensmeinung des Regenten, sowie dessen Unterschrift zu beglaubigen. Diese Ansicht läßt sich nach dem Inhalt der neueren Verfassungen und dem ganzen Wesen des constitutionellen Rechtsstaates nicht aufrecht erhalten, wird auch von der überwiegenden Zahl der Staatsrechtslehrer verworfen (cf. z. B. die bei Meyer, „Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts", 5. Auflage, S. 230 citirten Schriftsteller, zu denen auch Professor Laband und der sonst conservative Professor Arndt hinzutreten). Rönne scheint zwar die Ansicht noch zu vertreten, kommt aber damit selbst an anderen Stellen seines Preußischen Staatsrechts in Widerspruch.

Zu betonen ist vor Allem, daß die Verfassungen in betreff der ministeriellen Verantwortlichkeit für Regierungsacte gar keinen Unterschied machen, also insbesondere Begnadigungsacte nicht ausnehmen. Sodann ergeben gerade die Einschränkungen des Begnadigungsrechts in einzelnen Constitutionen, wie Art. 49 der Preußischen und § 205 der Württembergischen Verfassung, daß die Minister in dieser Hinsicht die volle Verantwortung tragen, da die betreffenden Vorschriften sonst leicht illusorisch werden könnten. Unter diesen Umständen hat also der die Begnadigung contrasignirende Minister die unbedingte Pflicht, die Gesetzmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit vor der Volksvertretung zu rechtfertigen. Soweit der Kaiser kraft seiner Stellung als solcher in Betracht kommt, liegt die Verantwortlichkeit dem Reichskanzler gegenüber dem Reichstage ob, Art. 17 Reichsverfassung. Im Uebrigen steht das Recht der Begnadigung dem betreffenden Landesherrn vermöge der ihm verbliebenen Hoheitsrechte bezw. Souveränetät zu. Was die Militairpersonen betrifft, so liegt bei ihnen die Sache verschieden. In Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg übt lediglich der Landesherr die Begnadigung bei Urtheilen der Militairgerichte aus. Diese vier Staaten nehmen in dieser Hinsicht eine Sonderstellung ein. Die Fürsten der übrigen Bundesstaaten und die Senate der freien Städte haben in den mit Preußen abgeschlossenen Militairconventionen die Ausübung des Begnadigungsrechts bei militairgerichtlichen Urtheilen dem König von Preußen übertragen, so daß er in dieser Eigenschaft und nicht als Kaiser in Betracht kommt. Ihre Contingente sind mit der Preußischen Armee verbunden. Nur in einzelnen Militairconventionen sind Vorschriften aufgenommen, welche dem Unterthanenverhältniß der Verurtheilten eine gewisse Berücksichtigung einräumen. So ist für Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Thüringen, Anhalt, Schaumburg, Lippe, Schwarzburg, Waldeck und Braunschweig bestimmt, daß etwaige Wünsche des Landesherrn in Betreff der Begnadigung möglichste Berücksichtigung von Seiten des Königs von Preußen finden werden. Einigen Landesherren ist das Recht der Begnadigung bei nicht militairischen Vergehen der Staatsangehörigen, welche von Militairgerichten abgeurtheilt werden — dazu gehört auch der Zweikampf im Allgemeinen —, verblieben, nämlich den Großherzogen von Baden und Oldenburg. In Hessen wird, soweit Hessische Unterthanen in Frage kommen, das Begnadigungsrecht bei nicht militairischen Vergehen vom König von Preußen im Einverständniß mit dem Großherzog ausgeübt, dasselbe gilt in Mecklenburg bei nicht militairischen Vergehen der Officiere, Aerzte und Militairbeamten. Soweit nun der König von Preußen aus eigenem Recht oder kraft der Cession in den Verträgen mit den Einzelstaaten das Recht der Begnadigung von Militairs ausübt, hat der Preußische Kriegsminister nach Art. 44 der Verfassung den Regierungsact zu gegenzeichnen und dem Landtage gegenüber die Verantwortlichkeit zu tragen bezw. die Maßregel seinerseits zu rechtfertigen. Von einer Anwendung des Art. 46 der Preußischen Verfassung, wonach „Armeebefehle" der Gegenzeichnung nicht bedürfen, kann bei Begnadigungen, welche in den Gang der militairischen Rechtspflege durch Behinderung der Strafvollstreckung eingreifen, keine Rede sein. Der Minister kann sich also mit dem Befehl des Königs nicht decken. Jedenfalls werden die Fälle Hildebrand und Thieme in dem Landtage zur Sprache kommen, zumal alle Parteien einig sind, daß dem Unwesen des Zweikampfes auf alle Weise entgegengetreten werden muß.

Telegramme.

Kiel, 10. October. (C. T. C.) Prinz Heinrich von Preußen hat sich heute per Automobil nach Darmstadt begeben.

Hamburg, 10. October. (C. T. C.) Der gestern Abend von hier abgegangene Dampfer „Pellworm" hat bei Neumühlen einen Ewer überrannt. Der Ewer sank. Zwei Mann, die sich auf demselben befanden, sind ertrunken.

Bremerhaven, 10. October. (C. T. C.) Die Eisenbahn-Verladungsarbeiter in Bremerhaven und Geestemünde sind heute in den Ausstand getreten; sie verlangen eine Lohnerhöhung.

Freiberg i. S., 10. October. (C. T. C.) Bei den Aufräumungsarbeiten nach einem am Dienstag hier stattgehabten Großfeuer wurden, wie der „Freiberger Anzeiger" meldet, heute Mittag ein Geschäftsmann und zwei seiner Arbeiter im Erdgeschoß des abgebrannten Hauses durch Einsturz der Giebel und Decken verschüttet.

Kopenhagen, 10. October. (C. T. C.) König Georg von Griechenland ist heute Mittag wieder abgereist.

Genf, 10. October. (C. T. C.) (Meldung der „Schweizerischen Depeschen-Agentur".) Heute Vormittag veranstalteten die Ausständigen einen Umzug durch die Stadt mit umflorten Fahnen, wurden aber von dem Militair auseinandergetrieben. Es kam dabei zu Faustschlägen und Kolbenstößen. Einige Personen wurden leicht verletzt. Einzelne Kaufläden sind geschlossen. Der Einfluß der Anarchisten auf die Bewegung wird immer offenkundiger.

Genf, 10. October. (C. T. C.) Heute wurden hier sämmtliche Führer der Ausständigen verhaftet. Eine Abordnung der ausständigen Straßenbahnangestellten erklärte sich auf die Aufforderung der Regierung bereit, die Direction der Gesellschaft um eine Conferenz anzugehen, in der versucht werden soll, eine Verständigung herbeizuführen.

Paris, 10. October. (C. T. C.) Das Centralcomité der Kohlengewerke Frankreichs hat in Beantwortung des gestern an dasselbe gerichteten Schreibens des Comités der Grubenarbeiter diesem erklärt, es sei nicht zuständig, eine Entscheidung über die Beschwerden der Grubenarbeiter zu treffen. Um eine Verständigung im Guten herbeizuführen, müßten dieselben sich an die Grubenbesitzer wenden. In dem Briefe heißt es weiter, der Ausstand sei seit zwei Jahren vorbereitet und mit Gewalt durchgesetzt worden. Die öffentliche Meinung werde erkennen, daß die Gründe, welche man für den Ausstand vorgebracht habe, nichtig und daß der beabsichtigte Zweck ein revolutionärer sei; sie werde feststellen, von welcher Seite der Fehdehandschuh geworfen sei und wen die Verantwortung treffe.

Lille, 10. October. (C. T. C.) Im Bezirk Denain sind heute weniger Bergarbeiter eingefahren als gestern. Die Eisenhütten in Denain und Anzin werden wegen Mangels an Kohlen am Montag geschlossen werden.

Lens, 10. October. (C. T. C.) Während die Nacht im Uebrigen im Pas-de-Calais ruhig verlaufen ist, wurden bei den Gruben von Noeux an mehreren Häusern von Arbeitern und Beamten die Scheiben durch Ausständige zertrümmert. Die Zusammenrottungen auf öffentlichen Straßen sind verboten.

Saint Etienne, 10. October. (C. T. C.) In der ganzen Gegend herrschte während der letzten Nacht vollständige Ruhe. Die Zahl der Ausständigen wird immer größer. Heute Morgen kam es zwischen der Polizei und den Arbeitern, welche die Kohlenkarren aufzuhalten suchten, zu einigen Zusammenstößen.

(Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Amtliche Nachrichten.

Der König hat dem Obersten a. D. Bauer zu Tegel im Kreise Niederbarnim, bisher Commandeur des Landwehrbezirks Tilsit, dem Landgerichts-Director a. D., Geheimen Justizrath Thoene zu Halle a. S., dem Oberlandesgerichtsrath a. D., Geheimen Justizrath Brohm zu Breslau, dem Landgerichtsrath a. D. Thomas zu Bonn, früher in Hanau, den Amtsgerichtsräthen a. D. Kellerhoff zu Warburg und Milentz zu Stettin und dem Gymnasial-Director a. D. Schaeffer zu Prenzlau den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Amtsgerichtsrath a. D. Adamczyk zu Ziegenhals früher in Kreuzburg O.-Schl., dem Hypothekenbewahrer a. D., Justizrath Schommer zu Linz a. Rhein, den emeritirten Pfarrern Braune zu Neu-Ruppin und Strube zu Düssel im Kreise Mettmann, dem Rentmeister, Rechnungsrath Worbs zu Halberstadt, dem Regierungs-Secretär a. D., Kanzleirath Schattschneider zu Schöneberg bei Berlin, bisher in Frankfurt a. O., dem Ober-Fischmeister Hoffmann zu Pillau und dem Steuer-Einnehmer erster Klasse a. D. Klische zu Landeck i. Schl., bisher zu Grausee im Kreise Ruppin, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse,

dem Kreis-Thierarzt Friedrich Rathke zu Pyritz den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse,

dem Taubstummenlehrer Ehlers zu Osnabrück, dem städtischen Revisor Raup zu Lüneburg, dem Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Oelgart zu Wilsleben im Kreise Quedlinburg, dem Graben-Inspector Below zu Brodau im Kreise Neidenburg, dem Beigeordneten, Rentner Bowien zu Mohrungen, dem Rentner Gustav Tischer zu Brandenburg a. H. und den Gerichtsvollziehern a. D. Kirchner zu Frankenstein in Schlesien und Zipprich zu Weißenfels den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse,

den emeritirten Lehrern Gaenge zu Soldin, bisher in Hauswerder, Hogrefe zu Altenhoitzen im Kreise Fallingbostel, Klages zu Büren im Kreise Neustadt a. Rbge. und Tinius zu Frankfurt a. O. den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern.